

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen für Dauerparkverträge (Stellplatzmiete, Dauerparkberechtigung und Parkerlaubnis) Stand: 08/2026

A. Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen (**AGB**) gelten für die Nutzung von Kfz-Stellplätzen (**Stellplätze**) im Rahmen von **Dauerparkverträgen** (Stellplatzmiete, Dauerparkberechtigung und Parkerlaubnis) zwischen der Firma Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Tel.: +49 711 89255-0, E-Mail: mypbw@pbw.de (**PBW**) und einem Kunden/einer Kundin (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit generisch: **Kunde**) in bzw. auf den von PBW betriebenen Parkhäusern, Parkgaragen, Parkplätzen oder sonstigen Parkierungsflächen (**Parkierungsobjekt**).
- II. Haben PBW und der Kunde individuelle Vertragsabreden getroffen (§ 305b BGB) oder die Geltung von Geschäftsbedingungen vereinbart, die spezielle Regelungen zu dem Dauerparkvertrag enthalten (z.B. in Nutzungsbedingungen für das myPBW-Kundenportal oder für sonstige IT-basierte Parkservices von PBW), gehen diese im Zweifel und bei Widersprüchen den vorliegenden AGB vor.

B. Allgemeiner Teil

I. Vertragsbedingungen für die Nutzung des myPBW-Kundenportals, Widerrufsrecht für Verbraucher, Warteliste

1. Über das Online-System „myPBW“ (**myPBW-Kundenportal**) bietet PBW ihren Kunden die Möglichkeit, verschiedene Parkprodukte zu buchen. Hierzu zählen insbesondere:
 - die Anmietung von Stellplätzen (nachfolgend **Stellplatzmiete**, siehe **B.II.2**),
 - die Einräumung von Dauerparkberechtigungen (siehe **B.II.3**) oder
 - die Einräumung von Parkerlaubnissen (siehe **B.II.4**).

Die Bereitstellung des myPBW-Kundenportals stellt kein rechtsverbindliches Angebot von PBW auf Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine unverbindliche Einladung an den Kunden, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über ein entsprechendes Parkprodukt (**Dauerparkvertrag**) abzugeben.

2. Voraussetzung für den Abschluss eines Dauerparkvertrages über das myPBW-Kundenportal ist die vorherige Einrichtung eines Kundenkontos. Der Zugang zu und die Nutzung des myPBW-Kundenportals unterliegt den Allgemeinen Zugangs- und Nutzungsbedingungen für das myPBW-Kundenportal.
3. Im Rahmen des Buchungsprozesses hat der Kunde alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Pflichtangaben – insbesondere das amtliche Kennzeichen (**Kennzeichen**) und die Zahlungsdaten – in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzutragen. Diese Eingabe ist unverbindlich und stellt kein Angebot des Kunden dar.
4. Vor Abgabe des verbindlichen Angebotes werden dem Kunden nochmals alle Eingaben übersichtlich zur Überprüfung und Korrektur angezeigt. Anschließend muss der Kunde durch Setzen eines Häkchens in dem dafür vorgesehenen Eingabefeld bestätigen, dass er die vorliegenden AGB akzeptiert. Mit Klick auf die Schaltfläche „**Jetzt zahlungspflichtig bestellen**“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Dauerparkvertrages ab. PBW bestätigt den Eingang dieses Angebotes unverzüglich per E-Mail. Diese Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots durch PBW dar.
5. Der Dauerparkvertrag kommt zustande, wenn PBW das Angebot des Kunden ausdrücklich durch **Vertragsbestätigung** per E-Mail annimmt. Die Vertragsbestätigung enthält die wesentlichen Vertragsinhalte sowie Angaben zum gebuchten Vertragsparkierungsobjekt und – sofern relevant – zum jeweils vorgesehenen Zugangsmedium. In Einzelfällen kann die Annahme des Angebotes auch konkludent, z.B. durch Übersendung eines physischen Zugangsmediums (siehe hierzu **B.III.1.a)** und **2.a)**) erfolgen. Die Versendung erfolgt in der Regel auf dem Postweg, die Zustelldauer liegt außerhalb des Einflussbereichs von PBW.
6. Ist der Kunde Verbraucher gemäß § 13 BGB hat er das Recht, den Vertrag im Rahmen des gesetzlichen **Widerrufsrechts** zu widerrufen. Einzelheiten zum Widerruf sind unter **Teil D - Widerrufsrecht für Verbraucher mit Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular** dieser AGB geregelt.
7. Für bestimmte Parkierungsobjekte bietet PBW ihren Kunden an, sich über das Kundenkonto auf eine **Warteliste** zu setzen. Die Aufnahme auf die Warteliste ist **kostenlos und unverbindlich**. Sie stellt lediglich die Bekundung eines Interesses an einem Vertragsabschluss, nicht aber ein Angebot oder eine Reservierung dar. Es besteht **kein Rechts-**

anspruch auf die Aufnahme auf die Warteliste. Aus der Aufnahme auf die Warteliste erwächst kein Anspruch auf den Abschluss eines Dauerparkvertrages und auch kein Anspruch auf eine vorrangige Berücksichtigung bei dessen Abschluss oder darauf, eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten oder einen bestimmten Dauerparktarif zu erhalten. Auskünfte über die Position auf der Warteliste werden nicht erteilt.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand des Dauerparkvertrages ist

- a) die Anmietung von Stellplätzen (**Stellplatzmiete**) (siehe **B.II.2**),
- b) die Einräumung von **Dauerparkberechtigungen** (siehe **B.II.3**) und/oder
- c) die Einräumung von **Parkerlaubnissen** (siehe **B.II.4**)

in einem von PBW bewirtschafteten Parkierungsobjekt (**Vertragsparkierungsobjekt**) innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes (**Vertragsentgelt**).

Der konkrete Vertragsgegenstand – insbesondere die Art und Anzahl der Nutzungsrechte (Stellplatzmiete, Dauerparkberechtigung und/oder Parkerlaubnis) sowie die Einstellzeiten – ergibt sich jeweils aus dem Dauerparkvertrag.

Einstellzeiten sind die im jeweiligen Dauerparkvertrag vereinbarten Zeiträume, innerhalb derer der Kunde berechtigt ist, das Vertragsparkierungsobjekt zu nutzen. Soweit im Dauerparkvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Einstellzeiten täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (24/7-Nutzung).

Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Dauerparkvertrages. Auch die Anwesenheit von PBW-Personal, der Einsatz optisch-elektronischer Überwachungssysteme (z.B. **Videoüberwachung**, die insbesondere zur Überprüfung des Betriebs der Parkierungsanlage, zur Wahrnehmung des Hausrechts und der Störungsbeseitigung dient) oder Kennzeichenerfassung mittelsameratechnologie (**Kennzeichenerkennung**) begründet keine Obhuts- oder Haftungsübernahme von PBW, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen oder deren Inhalt.

2. Stellplatzmiete

Mit Abschluss eines Dauerparkvertrages über Stellplatzmiete ist PBW nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet, dem Kunden (**Mieter**) für die vereinbarte Dauer (**Mietzeit**) im Vertragsparkierungsobjekt die vereinbarte Anzahl an Stellplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten zu überlassen. Die Nutzung der Stellplätze kann vertraglich auf ein oder mehrere bestimmte Fahrzeuge (**berechtigte Fahrzeuge**) beschränkt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Mieter hat – unabhängig von der tatsächlichen Stellplatznutzung – das im Dauerparkvertrag vereinbarte Vertragsentgelt (**Miete**) an PBW zu entrichten. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Miete als monatlicher Festbetrag gemäß den Bestimmungen in **B.IV.1** zu zahlen.

Für **Parkzeiten außerhalb der vereinbarten Einstellzeiten** (z.B. bei früherer Einfahrt oder späterer Ausfahrt), schuldet der Kunde ein zusätzlich zur Miete zu zahlendes Parkentgelt (**zusätzliches Parkentgelt**). Sofern nicht anders im Dauerparkvertrag vereinbart, bestimmt sich dessen Höhe nach der Verweildauer außerhalb der vereinbarten Einstellzeiten und nach dem bei Einfahrt geltenden Tarif für Kurzparker (**Kurzparkertarif**). Der Kurzparkertarif wird an der Einfahrt des Vertragsparkierungsobjekts digital angezeigt oder in einem ausgehängten Preisverzeichnis ausgewiesen. Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Parkentgeltes richten sich nach den Bestimmungen gem. **B.IV.2**.

3. Dauerparkberechtigung

Mit Abschluss eines Dauerparkvertrages über Dauerparkberechtigungen räumt PBW nach Maßgabe dieses Vertrages dem Kunden für die vereinbarte Dauer (**Vertragslaufzeit**) pro vereinbarter Dauerparkberechtigung das Recht ein, im Vertragsparkierungsobjekt einen freien Stellplatz zum Abstellen eines Fahrzeuges mit dem im Dauerparkvertrag angegebenen Kennzeichen (**berechtigtes Fahrzeug**) innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten zu nutzen (**verbindliches Stellplatznutzungsrecht**). Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Für jede Dauerparkberechtigung hat der Kunde – unabhängig von der tatsächlichen Stellplatznutzung – das im Dauerparkvertrag pro Dauerparkberechtigung vereinbarte Vertragsentgelt (**Nutzungsentgelt**) an PBW zu entrichten. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsentgelt als monatlicher Festbetrag gemäß den Bestimmungen in **B.IV.1** zu zahlen.

Für **Parkzeiten außerhalb der vereinbarten Einstellzeiten** schuldet der Kunde PBW ein **zusätzliches Parkentgelt**.

B.II.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

4. Parkerlaubnis

Mit Abschluss eines Dauerparkvertrages über Parkerlaubnisse räumt PBW nach Maßgabe dieses Vertrages dem Kunden für die vereinbarte Dauer (**Vertragslaufzeit**) pro vereinbarter Parkerlaubnis das Recht ein, innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten einen Stellplatz zum Abstellen eines Fahrzeuges mit dem im Dauerparkvertrag angegebenen Kennzeichen (**berechtigtes Fahrzeug**) zu nutzen, sofern innerhalb des für Inhaber einer Parkerlaubnis vorgehaltenen Stellplatzkontingentes (**Parkerlaubnis-Stellplatzkontingent**) ein freier Stellplatz verfügbar ist (**unverbindliches Stellplatznutzungsrecht**). Ein **Anspruch auf einen freien Stellplatz besteht nicht**. Im Einfahrtsbereich des Vertragsparkierungsobjekts wird jeweils angezeigt, ob aktuell freie Stellplätze aus dem Parkerlaubnis-Stellplatzkontingent verfügbar sind. Ist dies z.B. aufgrund vollständiger Belegung nicht der Fall, ist für den Inhaber der Parkerlaubnis eine Einfahrt in das Vertragsparkierungsobjekt nicht möglich – auch wenn für andere Nutzergruppen (z.B. Inhaber einer Dauerparkberechtigung) freie Stellplätze verfügbar sind.

Mit Abschluss des Dauerparkvertrages über eine Parkerlaubnis wird noch kein Vertrag über die Überlassung eines Stell-

platzes geschlossen. Ein solcher Vertrag (**Einzelmietvertrag**) kommt jeweils erst mit dem Einfahren eines berechtigten Fahrzeuges in das Vertragsparkierungsobjekt zustande und endet mit dessen Ausfahren. Für jeden einzelnen Parkvorgang wird somit ein neuer Einzelmietvertrag zwischen PBW und dem Kunden geschlossen. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, kommen für jeden Einzelmietvertrag die jeweils vor Ort durch Aushang an der Einfahrt des Vertragsparkierungsobjekts bekanntgegebenen Allgemeinen Einstellbedingungen von PBW (**AEB**) zur Anwendung.

Für die Einräumung jeder Parkerlaubnis hat der Kunde – unabhängig von der tatsächlichen Stellplatznutzung – das im Dauerparkvertrag pro Parkerlaubnis vereinbarte Vertragsentgelt (**Grundentgelt**) an PBW zu entrichten. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Grundentgelt als monatlicher Festbetrag gemäß den Bestimmungen in **B.IV.1** zu zahlen.

Darüber hinaus hat der Kunde für jeden Parkvorgang ein Parkentgelt wie folgt zu entrichten:

- a) Für **Parkzeiten innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten** bestimmt sich die Höhe des geschuldeten Parkentgelts nach dem im Dauerparkvertrag vereinbarten Parktarif (**vereinbarter Parktarif**). Der vereinbarte Parktarif gilt jeweils für einen einzelnen Parkvorgang innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten, längstens jedoch für eine ununterbrochene Verweildauer bis zum Ende der vereinbarten Einstellzeiten desselben Kalendertages. Soweit im Dauerparkvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Einstellzeiten jeweils durchgehend von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Kalendertages (**Tagesparkerlaubnis**).
Wird das Fahrzeug über 0:00 Uhr des folgenden Kalendertages hinaus im Vertragsparkierungsobjekt abgestellt, fällt für jeden weiteren angebrochenen Kalendertag das Parkentgelt gemäß dem vereinbarten Parktarif erneut an.
- b) Für **Parkzeiten außerhalb der vereinbarten Einstellzeiten** schuldet der Kunde PBW ein **zusätzliches Parkentgelt**.
B.II.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

Fälligkeit und Zahlung der pro Parkvorganges geschuldeten Parkentgelte richten sich nach den Bestimmungen gem. **B.IV.2**.

Nach der Ausfahrt aus dem Vertragsparkierungsobjekt stellt jede erneute Einfahrt einen neuen, kostenpflichtigen Parkvorgang dar, für den das Parkentgelt erneut in voller Höhe zu entrichten ist.

5. Sind in einem Dauerparkvertrag für bestimmte Nutzergruppen Sonderkonditionen vorgesehen (z.B. für Studierende oder Landesbedienstete), kann PBW die Vorlage entsprechender Nachweise fordern. Legt der Kunde innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung durch PBW keinen geeigneten Nachweis vor, ist der Kunde nicht berechtigt, die Sonderkonditionen in Anspruch zu nehmen. PBW ist in diesem Fall berechtigt, den Abschluss des Dauerparkvertrags zu den Sonderkonditionen abzulehnen bzw. einen bereits zu diesen Sonderkonditionen geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. Unabhängig davon bleibt der Kunde berechtigt, jederzeit ein neues Angebot auf Abschluss eines Dauerparkvertrags zu den jeweils allgemein geltenden Bedingungen abzugeben.

PBW ist ferner berechtigt, während der Vertragslaufzeit in angemessenen Abständen die erneute Vorlage eines aktuellen Nachweises zu verlangen. Legt der Kunde diesen Nachweis nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung vor, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

III. Zugangsmedien und Öffnungszeiten

1. Der Zugang zu den Stellplätzen erfolgt, sofern das Vertragsparkierungsobjekt nicht frei zugänglich ist,
 - a) über ein von PBW für das jeweilige Vertragsparkierungsobjekt **zugelassenes physisches Zugangsmedium** (z.B. Dauerparkkarte/Zugangskarte, Tagesparkkarte, Schlüssel, Handsender, Folientransponder) oder
 - b) über ein **digitales Zugangsmedium** (z.B. **Kennzeichenerkennung**, QR-Code), sofern ein entsprechendes System im Vertragsparkierungsobjekt installiert ist.
2. Nach Abschluss des Dauerparkvertrages wird, abhängig von den technischen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Vertragsparkierungsobjektes:
 - a) ein physisches Zugangsmedium an den Kunden ausgegeben oder
 - b) das vom Kunden im Dauerparkvertrag angegebene Kennzeichen systemseitig hinterlegt und freigeschaltet.

Dem Kunden wird für jedes vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht (**Parkberechtigung**) grundsätzlich ein für das jeweilige Vertragsparkierungsobjekt zugelassenes Zugangsmedium zugeordnet. Ein Anspruch auf die Nutzung mehrerer Zugangsmedien pro Parkberechtigung besteht nicht. PBW kann auf Anfrage des Kunden nach eigenem Ermessen die Nutzung weiterer zugelassener Zugangsmedien gestatten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um von PBW bereitgestellte Zugangsmedien oder um durch Dritte (z.B. Arbeitgeber des Kunden) ausgegebene, von PBW zugelassene Zugangsmedien (z.B. Mitarbeiterausweise) handelt.

Für jedes zusätzliche Zugangsmedium hat der Kunde ein gesondertes Entgelt an PBW zu entrichten (**Zusatzentgelt für weitere Zugangsmedien**), dessen Höhe sich nach der Anzahl und Art der zusätzlichen Zugangsmedien richtet und dem Kunden vor der Ausgabe bzw. Freischaltung mitgeteilt wird. Die Ausgabe bzw. Freischaltung der zusätzlichen Zugangsmedien erfolgt erst nach Zustimmung des Kunden zu dem mitgeteilten Zusatzentgelt.

3. Zugangsmedien – unabhängig davon, ob physisch oder digital – sind personenbezogen und nicht auf Dritte übertragbar. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen darf das Zugangsmedium einer einzelnen natürlichen Person überlassen werden, die nach Maßgabe des jeweiligen Dauerparkvertrages zur Nutzung eines Stellplatzes berechtigt ist (**Nutzungsberechtigter**). Der Nutzungsberechtigte ist seinerseits nicht zur Weitergabe des Zugangsmediums berechtigt. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

Für PBW gilt der jeweilige Besitzer bzw. Nutzer des verwendeten Zugangsmediums als zur Nutzung des Fahrzeuges sowie eines Stellplatzes in dem Vertragsparkierungsobjekt berechtigt (**Nutzungsberechtigung**). PBW ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Nutzungsberechtigung nachzuprüfen.

Bei Fahrgemeinschaften sind deren Mitglieder berechtigt, das für die Fahrgemeinschaft ausgegebene bzw. zugelassene Zugangsmedium für alle im Dauerparkvertrag anhand des Kennzeichens identifizierten Fahrzeuge zu verwenden.

4. Um die vollständige systemseitige Erfassung des Parkvorgangs sowie die Abrechnung des vereinbarten Parkentgelts zu gewährleisten, sind ausschließlich die jeweils von PBW zugelassenen und gültigen Zugangsmedium ordnungsgemäß zu verwenden. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, das jeweils gültige Zugangsmedium bei jeder Ein- und Ausfahrt so zu verwenden, dass der Parkvorgang systemseitig eindeutig erfasst werden kann. Bei physischen Zugangsmedien (z.B. Karten) ist das Zugangsmedium bei der Ein- und Ausfahrt ordnungsgemäß an das dafür vorgesehene Lesegerät zu halten – auch dann, wenn die Schranke ausnahmsweise geöffnet sein sollte.

Wird ein Zugangsmedium – gleich ob physisch oder digital – nicht ordnungsgemäß verwendet, kann dies dazu führen, dass der Parkvorgang systemseitig nicht korrekt abgeschlossen wird und das Parkentgelt über die tatsächliche Verweildauer hinaus weiter berechnet wird. Ein hierdurch entstehendes zusätzliches Parkentgelt ist vom Kunden zu tragen, es sei denn der Kunde hat die fehlerhafte Nutzung nicht zu vertreten. In einem solchen Fall kann der Kunde den Sachverhalt mit der Leitstelle (erreichbar über eine vor Ort aushängende Servicrufnummer oder Servicrufknöpfe) oder dem Kundenservice von PBW klären. Sollte das bei der Einfahrt in das Vertragsparkierungsobjekt verwendete Zugangsmedium bei der Ausfahrt nicht mehr verfügbar oder funktionsfähig sein (z.B. im Falle eines nach der Einfahrt eingetretenen Defektes oder Verlustes), ist der Kunde verpflichtet, vor der Ausfahrt mit der PBW-Leitstelle über die Sprechanlage Kontakt aufzunehmen. Nach erfolgreichem Abgleich der Kundendaten wird die Ausfahrt manuell ermöglicht und der Zeitpunkt der Ausfahrt als Vertragsende übernommen.

5. Eine Nutzung des Vertragsparkierungsobjektes ohne gültiges Zugangsmedium ist im Rahmen des Dauerparkvertrages ausgeschlossen. Sofern im Vertragsparkierungsobjekt zulässig, kann der Kunde jedoch einen Stellplatz nach den jeweils vor Ort geltenden Allgemeinen Einstellbedingungen für Kurzparker nutzen. In diesem Fall richtet sich das vom Kunden für den Parkvorgang zu zahlende Parkentgelt nach dem jeweils vor Ort aushängenden Kurzparkertarif. Eine **Erstattung oder Verrechnung** dieser Kosten mit dem Dauerparkvertrag ist **ausgeschlossen**.
6. Ist das Vertragsparkierungsobjekt mit einem **Kennzeichenerkennungssystem** ausgestattet, ist die Ein- und Ausfahrt **im Rahmen des Dauerparkvertrages** ausschließlich mit dem Fahrzeug zulässig, dessen Kennzeichen zum Zeitpunkt der Ein- und Ausfahrt (i) systemseitig hinterlegt, (ii) mit der Nutzungsberechtigung des Kunden verknüpft und (iii) freigeschaltet ist (**registriertes Kennzeichen**).

Änderungen des registrierten Kennzeichens sind PBW **unverzüglich** über das von PBW bereitgestellte Kundenportal (z.B. myPBW-Kundenportal) **mitzuteilen**. Die systemseitige Verknüpfung und Freischaltung des neu mitgeteilten Kennzeichens erfolgt mit einer **Vorlauffrist von bis zu 24 Stunden**. Während eines laufenden Parkvorgangs darf das registrierte Kennzeichen nicht geändert oder in sonstiger Weise von der Nutzungsberechtigung entkoppelt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug über gut lesbare, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende amtliche Kennzeichenschilder verfügt. Eine Nutzung des Vertragsparkierungsobjektes mit einem Fahrzeug mit einem nicht registrierten oder nicht lesbaren Kennzeichen ist im Rahmen des Dauerparkvertrages ist ausgeschlossen. **B.III.4 Absatz 2** gilt entsprechend.

7. Die Zugangsmedien sind auch dann ordnungsgemäß zu verwenden, wenn die Ein- oder Ausfahrt ohne technische Zugangskontrolle möglich erscheint (z. B. bei offenstehender Schranke), um eine systemseitige Erfassung des Parkvorgangs sicherzustellen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Zugangsmedien sorgfältig umzugehen. Sie sind insbesondere vor Verschmutzung, Verformung, Beschädigung und Missbrauch zu schützen.
9. Nach Vertragsende sind sämtliche, dem Kunden überlassene Zugangsmedien unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an PBW zurückzugeben. Folientransponder (Aufkleber) und QR-Codes sind von der Rückgabepflicht ausgenommen.
10. Bei Verlust, Beschädigung oder – außer bei Folientranspondern und QR-Codes – nicht fristgemäßer Rückgabe der Zugangsmedien ist der Kunde verpflichtet, an PBW eine pauschale Aufwandsentschädigung zu bezahlen, es sei denn er hat den Verlust, die Beschädigung oder die nicht fristgemäße Rückgabe nicht zu vertreten. Die Pauschalen betragen:

a. Dauerparkkarte/ Zugangskarte/ Guthabekarte/ Tagesparkkarte/ Transponder (Chip, Anhänger o.ä.):	EUR 25,00
b. Schlüssel:	EUR 60,00
c. Handsender:	EUR 70,00
d. Folientransponder (Aufkleber):	EUR 15,00
e. QR-Code	EUR 25,00

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, PBW der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Verlust eines Zugangsmediums ist vom Kunden unverzüglich gegenüber PBW anzuzeigen.

11. PBW ist berechtigt, dem Kunden ein **neues Zugangsmedium** zu überlassen oder ein **bisheriges Zugangsmedium** durch ein anderes **zu ersetzen**, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist, insbesondere bei einer Änderung oder Umstellung der Zugangstechnologie, aus sicherheitstechnischen Gründen oder aufgrund technischer Weiterentwicklungen.

Der Kunde ist verpflichtet, das neue Zugangsmedium ab dem von PBW mitgeteilten Zeitpunkt zu verwenden und ein bisheriges Zugangsmedium unverzüglich zurückzugeben, sofern dieses durch die Systemumstellung seine Funktion verliert oder nicht mehr verwendet werden darf. Der Austausch erfolgt kostenfrei, es sei denn, er ist vom Kunden veranlasst oder verschuldet. PBW informiert den Kunden rechtzeitig über bevorstehende Umstellungen.

12. Der Zugang zum Vertragsparkierungsobjekt ist – sofern nicht anders vereinbart – nur während der vor Ort ausgehängten **Öffnungszeiten** in das Vertragsparkierungsobjekt möglich.

IV. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsentgelte / Parkentgelte

1. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsentgelte

- a) Das gemäß dem Dauerparkvertrag geschuldete Vertragsentgelt (Miete gem. **B.II.2**, Nutzungsentgelt gem. **B.II.3** oder Grundentgelt gem. **B.II.4**) ist jeweils monatlich zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- b) Bei Vertragsschluss und -beginn während eines laufenden Kalendermonats wird das für den bereits laufenden Kalendermonat zu entrichtende vereinbarte Vertragsentgelt zeitanteilig berechnet. Wird ein Vertrag bis zum 10. Kalendertag des Monats in dem der Vertragsbeginn liegt, abgeschlossen, wird das vereinbarte Vertragsentgelt für den ersten Monat zum 15. Kalendertag des Monats des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei einem späteren Vertragsschluss wird das vereinbarte Vertragsentgelt zum 15. Kalendertag des Folgemonats zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Gutschrift auf dem Geschäftskonto von PBW maßgeblich.
- c) Erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat gilt folgendes:
 - Das vereinbarte Vertragsentgelt wird mit Fälligkeit vom angegebenen Konto eingezogen.
 - Fällt das Einzugsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Zahlungseinzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - Rücklastgebühren des Kreditinstituts, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. bei unrichtigen oder unleserlichen Angaben, bei Änderung der Bankverbindung ohne vorherige, rechtzeitige Anzeige oder bei nicht ausreichender Kontodeckung) sind PBW vom Kunden zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch Zahlungseinzug zum 15. Kalendertag des Folgemonats.
 - Wird der Zahlungseinzug wegen fehlender Kontodeckung vom Kreditinstitut nicht ausgeführt, versucht PBW den Zahlungseinzug erneut zum 15. des Folgemonats. Schlägt auch dieser Zahlungseinzug fehl oder ist das angegebene Konto gesperrt, ist PBW berechtigt, die weitere Teilnahme des Kunden am SEPA-Lastschriftverfahren abzulehnen.
- d) Erteilt der Kunde das SEPA-Lastschriftmandat nicht oder widerruft er ein bestehendes SEPA-Lastschriftmandat oder lehnt PBW die Teilnahme des Kunden am SEPA-Lastschriftverfahren gemäß **B.IV.1.c) 4. Spiegelstrich** ab, hat der Kunde das vereinbarte Vertragsentgelt jeweils bis zum Fälligkeitstermin durch Überweisung auf das Geschäftskonto von PBW zu entrichten.
- e) Die **Art und Weise der Abrechnung** des gem. Dauerparkvertrag vereinbarten Vertragsentgeltes **sowie der Rechnungsstellung** richten sich **nach der vertraglichen Vereinbarung**. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart.

2. Fälligkeit und Zahlung der Parkentgelte

- a) Die **Fälligkeit und Art der Zahlung** der gem. **B.II.4 Absatz 4** pro Parkvorgang geschuldeten Parkentgelte (Parkerlaubnis) sowie der für etwaige Parkzeiten außerhalb der vereinbarten Einstellzeiten geschuldeten Parkentgelte gem. **B.II.2 Absatz 3** (Stellplatzmiete) bzw. **B.II.3 Absatz 3** (Dauerparkberechtigung) richten sich nach der technischen Ausstattung des Vertragsparkierungsobjektes und den jeweils von PBW zugelassenen Zahlungsmitteln wie folgt:
 - (i) **Zahlung an Bezahlvorrichtung:**

Das Parkentgelt ist **unmittelbar vor der Ausfahrt** des Fahrzeuges an einem Kassenautomaten oder einer sonstigen im Vertragsparkierungsobjekt zugelassenen Bezahlvorrichtung mit einem dort zugelassenen Zahlungsmittel zu entrichten.
 - (ii) **Zahlung über Internet-Bezahldienst:**

Das Parkentgelt ist **unmittelbar vor oder mit der Ausfahrt** des Fahrzeuges (Beendigung des Parkvorgangs) über einen im Vertragsparkierungsobjekt zugelassen Internet-Bezahldienst (z.B. Webpay oder vergleichbare Systeme) zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den im jeweiligen Vertragsparkierungsobjekt geltenden Allgemeinen Einstellbedingungen, die vor Ort aushängen.
 - (iii) **Automatisierte Zahlung:**

Sofern im Dauerparkvertrag nicht anders vereinbart, ist das Parkentgelt **mit der Ausfahrt** (Beendigung des Parkvorgangs) **automatisiert über** ein im Kundenkonto **hinterlegtes Zahlungsmittel** zu entrichten, sofern der Kunde ein **registriertes Zugangsmedium** verwendet (z. B. Kennzeichen, QR-Code, RFID-Karte oder App) und PBW bzw. ein beauftragter Internet-Bezahldienst die automatische Abrechnung ermöglicht.

Ist eine der gem. vorstehender **(i) oder (ii)** genannten Zahlungsarten nicht möglich und die Ausfahrt des Fahrzeuges noch nicht erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich über die Sprech-/Notrufanlage vor Ort Kontakt mit PBW aufzunehmen und deren Anweisungen zur Ermöglichung der Ausfahrt zu befolgen.

Sofern im jeweiligen Vertragsparkierungsobjekt technisch vorgesehen und durch Beschilderung vor Ort bestimmt, räumt PBW dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung des Parkentgelts ein, d.h. das Parkentgelt kann innerhalb eines bestimmten, vor Ort durch Beschilderung ausgewiesenen Zeitraums nach der Ausfahrt nachgezahlt werden. Die unter dieser **B.IV.2.a)** geregelte Fälligkeit der geschuldeten Parkentgelte bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich (z.B. in gesondert vereinbarten Nutzungsbedingungen) vereinbart.

PBW ist berechtigt, die im Vertragsparkierungsobjekt zugelassenen Zahlungsmittel sowie die eingesetzten Bezahlverfahren jederzeit zu ändern oder zu erweitern. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig in geeigneter Form informiert.

- b) Wird dem Kunden im Rahmen eines Dauerparkvertrages über eine Parkerlaubnis (**B.II.4**) eine **Guthabenfunktion** zur Verfügung gestellt – sei es in Form einer physischen Guthabenkarte oder einer digitalen Anwendung (z. B. App oder Kundenportal) –, erfolgt die Zahlung der gem. **B.II.4 Absatz 4** pro Parkvorgang geschuldeten Parkentgelte ausschließlich unter Verwendung der Guthabenfunktion wie folgt:

- Bei Nutzung einer **physischen Guthabenkarte** erfolgen das Aufladen des Guthabens (**Aufbuchung**) sowie die Bezahlung der Parkentgelte (**Abbuchung**) jeweils direkt am **Kassenautomaten** im Vertragsparkierungsobjekt mittels der Guthabenkarte.
- Bei Nutzung einer **digitalen Guthabenlösung** erfolgt die Aufbuchung über die dafür vorgesehenen **elektronischen Funktionen**. Das geschuldete Parkentgelt wird jeweils unmittelbar nach Beendigung des Parkvorgangs **automatisch vom Guthaben abgebucht**, sofern der Parkvorgang mit einem registrierten und mit der digitalen Guthabenlösung verknüpften Zugangsmedium (z. B. Kennzeichen) erfasst wurde.

Ein Zugang zum Vertragsparkierungsobjekt mit aktivierter Guthabenfunktion ist nur möglich, wenn ein **Mindestguthaben** aufgebucht ist, dass mindestens dem gem. Dauerparkvertrag vereinbarten Parktarif für einen einzelnen Parkvorgang innerhalb der vereinbarten Einstellzeiten entspricht.

Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung der Guthabenfunktion – unabhängig vom verwendeten Medium – kann zum Verlust des gespeicherten Guthabens führen. **Guthabenverluste**, die der Kunde **schuldhaft** verursacht, **werden nicht erstattet**.

Bei Verlust einer physischen Guthabenkarte bzw. bei missbräuchlicher Nutzung einer digitalen Guthabenlösung durch unbefugte Dritte ist eine Erstattung eines etwaigen Restguthabens nur möglich, wenn

- (i) der Kunde den Verlust bzw. die unbefugte Nutzung **unverzüglich** an PBW gemeldet hat und
- (ii) eine **rechtzeitige Sperrung technisch möglich** war.

Ein Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Berechtigung zur Nutzung der Guthabenfunktion nicht nachweist oder das Guthaben vor Sperrung infolge missbräuchlicher Nutzung durch Dritte verwendet wurde, ohne dass PBW dies zu vertreten hat.

Nach Beendigung des Dauerparkvertrages, ist der Kunde berechtigt – unabhängig davon, ob eine physische Guthabenkarte oder eine digitale Guthabenlösung verwendet wurde – die Erstattung eines etwaig verbleibenden Restguthabens zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsende (**Ausschlussfrist**) in Textform an die unter **A.I** genannte Kontaktadresse von PBW zu richten. Nach Ablauf der Ausschlussfrist verfällt das Restguthaben entschädigungslos.

V. Preisanpassungen

1. PBW kann das vereinbarte Vertragsentgelt (die Miete gem. **B.II.2**, das Nutzungsentgelt gem. **B.II.3**, das Grundentgelt gem. **B.II.4**) bzw. den vereinbarten Parktarif (**B.II.4.a**) mit Zustimmung des Nutzers einvernehmlich anpassen. Erteilt der Kunde die Zustimmung zu einer Anpassung des vereinbarten Vertragsentgelts bzw. des vereinbarten Parktarifs nicht, ist PBW berechtigt, unbefristete Verträge unter Einhaltung der Regelungen zur ordentlichen Kündigung gem. **B.XII.1** zu kündigen (**Änderungskündigung**).
2. Unabhängig davon, ist PBW berechtigt, das vereinbarte Vertragsentgelt bzw. den vereinbarten Parktarif im Falle einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer automatisch anzupassen. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöht sich der Bruttobetrag des vereinbarten Vertragsentgeltes entsprechend dem Differenzbetrag zur neuen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einer Senkung der Umsatzsteuer reduziert sich das vereinbarte Vertragsentgelt entsprechend. Die Anpassung erfolgt ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Änderung.

VI. Benutzungsbestimmungen

1. In dem Vertragsparkierungsobjekt dürfen grundsätzlich nur Personenkraftwagen ohne Anhänger (**Fahrzeuge**) abgestellt werden. Andere Fahrzeuge – insbesondere Krafträder – dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PBW abgestellt werden. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen, haftplichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichenschild und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist.
2. Innerhalb des Vertragsparkierungsobjekts dürfen Fahrzeuge höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
3. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf markierten Stellplätzen für die jeweilige Fahrzeugart und innerhalb der Stellplatzmarkierungen abgestellt werden; je Stellplatz ist nur ein Fahrzeug zulässig. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Kunde das Fahrzeug auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz abzustellen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen an nicht zulässigen Stellen, insbesondere
 - im Fahrbahnbereich,
 - vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt,
 - vor oder in einem anderen Rettungsweg,
 - vor Notausgängen,
 - im Anlieferungs- oder Rampenbereich,

- vor oder in einer Zufahrt oder Ausfahrt des Parkierungsobjektes oder
- auf gekennzeichneten Sperrflächen

ist verboten.

5. Auf Stellplätzen, die für **Kunden mit besonderer Berechtigung** (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Ausweis, ist dieser unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass der Ausweis von außen gut lesbar ist. Der Ausweis ist während der gesamten Parkdauer dort zu belassen. Gibt es keinen Ausweis, ist die Berechtigung vom Kunden auf Verlangen anderweitig nachzuweisen.
6. Auf Stellplätzen mit Ladepunkten oder anderen Ladevorrichtungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge (**Elektroladestationen**) dürfen ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge abgestellt werden; das gilt auch dann, wenn die Bevorrechtigung nicht durch Verkehrszeichen oder Zusatzschilder angeordnet ist. Das Parken auf Stellplätzen mit Elektroladestationen ist nur für die Dauer des Ladevorgangs gestattet. Die Gebote gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 dieser **Ziffer 6** gelten nicht, sofern ausweislich der Beschilderung vor Ort etwas anderes erlaubt ist.
7. In dem Vertragsparkierungsobjekt ist **verboten**
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit Undichtigkeiten an Tanks, Öl-, Kühlwasser- oder Klimaanlagebehältern, am Vergaser oder mit sonstigen Schäden, die den Betrieb des Parkierungsobjektes gefährden;
 - das Durchführen von Reparatur-, Wartungs- oder Pflegearbeiten an Fahrzeugen;
 - das Abstellen oder Lagern von Gegenständen oder Abfall – insbesondere Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
 - das Betanken von Fahrzeugen;
 - das Verunreinigen des Parkierungsobjektes – insbesondere durch Fahrzeugreinigung oder das Ablassen von Kühlfüssigkeiten, Betriebsstoffen oder Öl;
 - das Verursachen von Lärm oder Abgasen – insbesondere durch das unnötige Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren oder durch Hupen;
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, sofern Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden sind;
 - das Rauchen (in geschlossenen Parkierungsobjekten) oder die Verwendung von offenem Feuer;
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten;
 - das Verteilen von Werbematerial;
 - das Befahren mit Fahrzeugen, deren tatsächliches oder zulässiges Gewicht 3,5 t überschreitet (z. B. Transporter, Wohnmobile, Lkw), sowie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen;
 - der Aufenthalt im Parkierungsobjekt, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht – insbesondere das Campieren.
8. Der Kunde hat außerdem die Anweisungen des PBW-Personals zu befolgen, die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten sowie die Bestimmungen der StVO einzuhalten, die in dem Parkierungsobjekt entsprechend gelten.
9. Das Parkierungsobjekt wird laufend auf Verstöße gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen kontrolliert. **B.II.1 letzter Absatz** bleibt hiervon unberührt. Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen werden festgestellt, geahndet und verfolgt gemäß nachfolgendem **Teil C – Parkraumüberwachung, Vertragsstrafen und Entfernung des abgestellten Fahrzeuges** dieser AGB.

VII. Beschränkung der Schnee- und Eisbeseitigung, Haftungsausschluss bei Glätte

1. Die Schnee- und Eisbeseitigung im Vertragsparkierungsobjekt beschränkt sich auf die Hauptzufahrtswege sowie die Hauptzugangswege zu den Ein- und Ausgängen. Eine Räumung oder Streuung weiterer Flächen – insbesondere einzelner Stellplätze oder Nebenwege – ist nicht geschuldet. Der Kunde hat sich auf witterungsbedingte Einschränkungen einzustellen und auf nicht geräumten oder nicht gestreuten Flächen besondere Vorsicht walten zu lassen.
2. Die Nutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Flächen im Vertragsparkierungsobjekt erfolgt auf eigene Gefahr. PBW haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch witterungsbedingte Glätte auf solchen Flächen entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.

VIII. Haftung von PBW – Anzeigepflichten – Ausschlussfristen

1. PBW haftet nicht für die unberechtigte Nutzung von Stellplätzen im Vertragsparkierungsobjekt durch Dritte, es sei denn PBW hat die Fremdnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.
2. PBW haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Pflichtverletzung von PBW, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse, andere Nutzer oder sonstige Dritte verursacht wurden – insbesondere bei Diebstahl oder durch Beschädigungen von Fahrzeugen – besteht nicht.
3. PBW haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PBW nur, wenn (i) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (**Personenschaden**) oder (ii) ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf (**Kardinalpflichten**) oder (iii) in jeglichen Fällen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

4. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Vertragsparkierungsobjekts bei dem für das Vertragsparkierungsobjekt zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden PBW-Personal **anzuzeigen** und PBW Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Kunden ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Kalendertage nach dem Schadensfall in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, etc.) an die in **A.I** genannte Adresse von PBW zu erfolgen; nicht offensichtliche Schäden sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Schadens in Textform anzuzeigen (**Ausschlussfristen**).

Verstößt der Kunde gegen seine Anzeigepflicht gemäß dieser **Ziffer 4**, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Kunden ein Personenschaden entstanden ist, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder PBW den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

5. Vorstehende **Ziffern 1 bis 4** gelten unabhängig davon, ob die Haftung von PBW aus einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

IX. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch PBW und Dritte, Kosten

1. PBW wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. PBW behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).
2. Im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen können zusätzliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Mahnungen oder Inkasso). Der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu erstatten, soweit dies gesetzlich zulässig oder in diesen AGB ausdrücklich vorgesehen ist.

X. Zurückbehaltungsrecht

Bei schuldhaftem Rückstand des Kunden mit der Zahlung von einem vereinbarten Vertragsentgelt, das der Höhe von dem für einen Kalendermonat geschuldeten vereinbarten Vertragsentgelt entspricht, ist PBW berechtigt, dem Kunden die Einfahrt in das Vertragsparkierungsobjekt zu verweigern und das von PBW überlassene oder zugelassene Zugangsmedium zu sperren. Das Zurückbehaltungsrecht gilt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten gegenüber PBW. Die Geltendmachung weiterer Rechte – insbesondere Kündigung, Schadensersatz oder Vertragsstrafen – bleibt unberührt.

XI. Ruhen des Vertrages bei Schließung des Vertragsparkobjektes

Sofern das Vertragsparkierungsobjekt aus nicht von PBW zu vertretenden Gründen und/oder wegen Sanierungsarbeiten im Gebäude, Baumaßnahmen im Vertragsparkierungsobjekt selbst oder im Bereich der Zuwegung oder aus sonstigen betrieblichen oder behördlichen Gründen – etwa zur Gefahrenabwehr, aus Brandschutzgründen, wegen Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken oder vergleichbarer Umstände – ganz oder teilweise geschlossen werden muss, gilt Folgendes:

1. Für die Dauer der Schließung ruhen die wechselseitigen Hauptpflichten aus dem Dauerparkvertrag, insbesondere die Verpflichtung von PBW zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Vertragsparkierungsobjekt sowie die Zahlungspflicht des Kunden (**Ruhen des Vertrages**), sofern PBW den Kunden hierüber in Textform informiert (**Schließungsmitteilung**). In der Schließungsmitteilung werden der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Schließung des Vertragsparkierungsobjektes sowie des Ruhens des Vertrages angegeben. Steht die Dauer bereits fest, kann PBW das Ruhen des Vertrages verbindlich befristen, wenn dies in der Schließungsmitteilung **ausdrücklich und unmissverständlich** erklärt wird.

Die Schließungsmitteilung erfolgt – sofern möglich – mindestens eine Woche vor Beginn des Ruhens des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug spätestens bis zum Beginn des Ruhens des Vertrages aus dem Vertragsparkierungsobjekt zu entfernen.

Die vertraglichen Pflichten aus dem Dauerparkvertrag leben wieder auf,

- a) mit dem in Textform von PBW mitgeteilten Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Vertrages; oder
- b) bei verbindlicher Befristung automatisch mit Ablauf der in der Schließungsmitteilung benannten Frist – vorausgesetzt, der Stellplatz ist zu diesem Zeitpunkt tatsächlich wieder nutzbar. Ist dies nicht der Fall, leben die vertraglichen Pflichten aus dem Dauerparkvertrag auf, sobald PBW dem Kunden die tatsächliche Nutzbarkeit des Stellplatzes in Textform bestätigt.

PBW wird dem Kunden etwaig im Voraus für den Zeitraum des Ruhens entrichtetes Vertragsentgelt zeitanteilig erstatten. Das ab der Wiederaufnahme des Vertrages zeitanteilig geschuldete Vertragsentgelt wird am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Zeitverlust oder etwaigen Mehrkosten für alternative Parkmöglichkeiten, sind ausgeschlossen, es sei denn, PBW hat die Schließung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Das Recht beider Vertragsparteien zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Dauerparkvertrages bleibt auch während des Ruhens unberührt.

2. PBW ist berechtigt, dem Kunden während der Schließung des Vertragsparkierungsobjektes einen Stellplatz in einem anderen von PBW betriebenen Parkierungsobjekt in zumutbarer Entfernung anzubieten. Die Zuweisung eines Ersatzstellplatzes erfolgt in Textform und mindestens eine Woche vor dem Beginn der Ersatznutzung. Nimmt der Kunde den Ersatzstellplatz in Anspruch, treten die in vorstehender lit. a) beschriebenen Rechtsfolgen nicht ein. Der Dauerparkvertrag gilt für die Dauer der Nutzung des Ersatzstellplatzes mit allen bisherigen vertraglichen Pflichten fort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

XII. Kündigungsmöglichkeiten – Räumungspflicht – Vermieterwechsel – keine stillschweigende Verlängerung

1. Der Dauerparkvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. PBW ist insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Kunden gegen diese AGB, Missbrauch von Zugangsmedien (Dauerparkkarte/ Zugangskarte, Guthabekarte, Tagesparkkarte, Schlüssel etc.) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug trotz Mahnung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
3. Leitet PBW ihr Recht zur Überlassung der Stellplätze aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z.B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), ist PBW berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Kunden wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn PBW hat die vorzeitige Vertragsbeendigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

Wird das Vertragsparkierungsobjekt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Hauptvertrages von einem Dritten weiterbetrieben (neuer Betreiber), kann PBW das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit Wirkung zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages auf den neuen Betreiber des Vertragsparkierungsobjektes übertragen (**Vermieterwechsel**); vorstehender Absatz 1 bleibt unberührt. Der Kunde erklärt sich mit diesem Recht zur Übertragung des Vertragsverhältnisses und der damit verbundenen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kennzeichen seines Fahrzeugs sowie Vertrags- und Abrechnungsdaten an den neuen Betreiber ausdrücklich einverstanden. Macht PBW von ihrem Recht zur Übertragung des Vertragsverhältnisses Gebrauch, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages außerordentlich zu kündigen.

4. Kündigungen können über das myPBW-Kundenportal oder – sofern dies nicht genutzt wird – in Textform (z.B. per E-Mail) oder schriftlich erklärt werden. Handelt der Kunde als Verbraucher, kann er die Kündigung durch die Nutzung des von PBW vorgehaltenen Kündigungsbuttons erklärt werden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Beendigung des Dauerparkvertrages unverzüglich aus dem Vertragsparkierungsobjekt zu entfernen und alle noch offenen Vertragsentgelte zu begleichen. Kommt der Kunde dieser Räumungspflicht nicht nach, ist PBW nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Kunden aus dem Vertragsparkierungsobjekt zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten für Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung trägt der Kunde, es sei denn, er hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten. Im Übrigen gilt **C.IV** entsprechend.
6. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung von Mietverhältnissen findet keine Anwendung. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses tritt auch dann nicht ein, wenn der Kunde den Gebrauch des Stellplatzes nach Vertragsende fortsetzt.

XIII. Datenschutz

1. PBW wird im Hinblick auf die personenbezogenen Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – einhalten. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.pbw.de/datenschutz> entnommen werden.
2. PBW wird die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihrer Mitarbeitenden und eventuell eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

XIV. Gerichtsstandsvereinbarung – Änderungen der AGB

1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Geschäftssitz von PBW, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. PBW behält sich vor, diese **AGB** mit Wirkung für bestehende Dauerparkverträge zu ändern, wenn dies aus den nachfolgenden Gründen zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist:
 - a) zur Anpassung an geänderte Rechtslage, insbesondere an gesetzliche Vorschriften oder höchstrichterliche Rechtsprechung, soweit dies erforderlich ist, um die Rechtmäßigkeit und sonstige Gesetzeskonformität dieser AGB sowie der vereinbarten Leistungen sicherzustellen; oder
 - b) zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung, wenn dies nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder zwingenden technischen Rahmenbedingungen in erheblichem Maße gestört wird, ohne dass PBW hierfür verantwortlich ist oder hierauf Einfluss hat.

Änderungen, die wesentliche Vertragspflichten betreffen, insbesondere die Art und den Umfang der Hauptleistung oder die vereinbarte Vergütung, erfolgen nicht im Wege dieser Änderungsregelung.

Änderungen werden dem Kunden in Textform (z.B. per E-Mail oder Mitteilung über das myPBW-Kundenportal) mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn PBW dem Kunden die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (**Zustimmungsfiktion**). PBW wird

den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Zustimmungsfiktion, die Frist sowie die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs bleibt der Dauerparkvertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen. PBW ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

C. Parkraumüberwachung, Vertragsstrafen und Entfernung des abgestellten Fahrzeuges

I. Parkraumüberwachung, digitale Kontrolle durch ScanCar

1. Das Parkierungsobjekt wird laufend auf Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen gem. **B.VI** kontrolliert (**Parkraumüberwachung**). Festgestellte Verstöße (**Benutzungsverstöße**) werden gemäß **C.II und III** mit einer Vertragsstrafe geahndet und verfolgt.
2. Die Parkraumüberwachung kann auch automatisiert durch ein mitameratechnik ausgestattetes Fahrzeug (**ScanCar**) erfolgen. Dabei werden die Kennzeichen der im Parkierungsobjekt abgestellten Fahrzeuge sowie der jeweilige Benutzungsverstoß (z.B. Standort, Fahrzeugposition) automatisch erfasst und verarbeitet – ausschließlich zum Zwecke der Parkraumüberwachung. Sofern die Parkraumüberwachung durch Einsatz eines ScanCar erfolgt, ist dies deutlich sichtbar auf den überwachten Flächen ausgeschildert.

II. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

1. Verstößt der Kunde gegen eine Benutzungsbestimmung gem. **B.VI (Benutzungsverstoß)**, schuldet er je Benutzungsverstoß **eine Vertragsstrafe in Höhe von 35,00 EUR** (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).
2. Begeht ein Kunde beim Abstellen des Fahrzeuges gleichzeitig verschiedene Benutzungsverstöße (**Mehrfachverstoß**), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß **C.II.1** nebeneinander geschuldet.
3. Erstreckt sich derselbe Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (**Dauerverstoß**), wird die gemäß **C.II.1** geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
4. Schuldet der Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) geschuldet (**Höchstvertragsstrafe**).
5. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er PBW zusätzlich angefallene Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (**Halterauskunft**) oder einem entsprechenden ausländischen Register sowie die Kosten für mit der Einholung der Halterauskunft beauftragte Dritte zu erstatten (zusammen: **Halterermittlungskosten**).
6. Eine Vertragsstrafe gem. **C.II.1 bis 4** oder die Erstattung von Halterermittlungskosten gemäß **C.II.5** ist nicht geschuldet, wenn und soweit der Kunde den Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
7. Das Vertragsentgelt gemäß **B.IV** ist unabhängig von einer etwaigen Vertragsstrafe gemäß **C.II.1 bis 4** geschuldet.
8. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe steht einer darüber hinausgehenden Maßnahme – insbesondere der Entfernung des Fahrzeuges oder einem Hausverbot gemäß **C.IV** – nicht entgegen. Vertragsstrafe und Fahrzeugentfernung können nebeneinander erfolgen.

III. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug ohne Mahnung

1. Der Kunde erhält von PBW eine schriftliche Zahlungsmittelteilung mit der Angabe des jeweiligen Benutzungsverstoßes und der Höhe der verwirkten Vertragsstrafe (**Rechnung**).
2. Eine nach **C.II.1 bis 4** geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig (**Fälligkeit**).
3. Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto von PBW zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von PBW an.
4. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er **ohne Mahnung in Verzug**. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

IV. Kostenpflichtige Entfernung des abgestellten Fahrzeuges, Hausverbot

1. PBW ist berechtigt, das abgestellte Fahrzeug aus dem Vertragsparkierungsobjekt zu entfernen oder von Dritten entfernen zu lassen – insbesondere durch **Abschleppen oder Umsetzen** auf Kosten des Kunden –, wenn
 - das Fahrzeug aufgrund von Mängeln eine Gefahr darstellt,
 - eine missbräuchliche Nutzung des Vertragsparkierungsobjektes vorliegt,
 - das Fahrzeug trotz berechtigter Aufforderung durch PBW nicht unverzüglich aus dem Vertragsparkierungsobjekt entfernt wurde, oder
 - ein schuldhafter Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gem. **B.VI** vorliegt.

Eine vorherige Aufforderung zur Entfernung erfolgt nur, wenn dies zumutbar und unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe möglich ist. Ist eine vorherige Aufforderung nicht erforderlich oder praktisch nicht durchführbar, kann das Fahrzeug ohne vorherige Abmahnung entfernt werden.

2. PBW informiert das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums über die Entfernung des Fahrzeuges und dessen neuen Standort.
3. Die Kosten für die Entfernung des Fahrzeuges trägt der Kunde, es sei denn er hat die Entfernung oder den Verstoß nicht zu

vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihn kein Verschulden trifft, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. PBW ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Ersatz der durch die Entfernung des Fahrzeugs entstandenen Kosten einschließlich aller Nebenforderungen an das mit der Durchführung der Entfernung beauftragte Unternehmen (**Abschleppunternehmen**) abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die entstandenen Kosten in eigenem Namen gegenüber dem Kunden gelten. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der fälligen Kosten. Das Abschleppunternehmen ist insoweit berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB auszuüben.

4. Bei schwerwiegenden oder wiederholten schuldhaften Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen gem. **B.VI** kann PBW dem Kunden das Betreten und Befahren des Vertragsparkierungsobjekts dauerhaft oder vorübergehend untersagen (**Hausverbot**). Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung etwaiger bis dahin entstandener Entgelte oder Vertragsstrafen verpflichtet.
5. Weitergehende Ansprüche von PBW – insbesondere auf eine Vertragsstrafe gem. **C.II**, Schadensersatz, Unterlassung oder Anzeigenerstattung – bleiben unberührt.

D. Widerrufsrecht für Verbraucher mit Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

I. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Der Kunde hat als Verbraucher gemäß § 13 BGB das Recht, binnen vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Kalendertage ab dem Tag **des Vertragsschlusses**.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde PBW (Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, Telefon: 0711 89255-0, E-Mail: mypbw@pbw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online über die auf unserer Website bereitgestellte Schaltfläche „Vertrag widerrufen“ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Widerruft der Kunde den Vertrag, hat PBW alle erhaltenen Zahlungen einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von PBW angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Kalendertagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei PBW eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet PBW dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er PBW einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde PBW von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

II. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen und dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH, Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart, , E-Mail: mypbw@pbw.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Stellplatzmiete / die Dauerparkberechtigung / die Parkerlaubnis (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*Unzutreffendes streichen)